



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Begriff "Flucht- und Missbrauchsgefahr" bei Lockerungen, Art. 13 I Nr. 2 BayStVollzG:

Die Bedeutung und Reichweite des Begriffs "Missbrauchsgefahr" in Art. 13 BayStVollzG wird durch die Art der begehrten Lockerungsform beeinflusst. Bei "Flucht- und Missbrauchsgefahr" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Vollzugsbehörde der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Als Versagungsgrund ist er zu der jeweils beantragten Lockerung in Beziehung zu setzen.

Die personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Anstalt können bei der Prüfung der Frage, in welchem Umfang Ausführungen in Frage kommen und welche Rangfolge sich daraus im Rahmen des Realisierbaren ergibt, durchaus eine Mitberücksichtigung finden. Bei der Entscheidung ist die Personallage der JVA zum Zeitpunkt der beantragten Ausführung in den Entscheidungsgründen nachvollziehbar darzustellen, auch um eine Überprüfung des Beurteilungsspielraums vornehmen zu können.

Die Entscheidung wird den Behandlungsauftrag, den Gegensteuerungsgrundsatz und den Integrationsgrundsatz zu beachten haben.

OLG München, Beschluss vom 17.12.2012 – 4 Ws 204/12 = BeckRS 2013, 01744